

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0050-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
24.11.2020	Bezirksvertretung Osterfeld	A			
25.11.2020	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	A			
26.11.2020	Bezirksvertretung Sterkrade	A			
09.12.2020	Planungsausschuss	V			
14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss	B			

Beratungsgegenstand

1. Straßen- und Wegekonzept der Stadt Oberhausen (jahresübergreifend)
2. Straßenbauprogramm 2021 Stadt Oberhausen
3. Umsetzung des Kanalbauprogramms 2021 durch die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH
4. Beauftragung der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH
5. Beleuchtungsprogramm 2021 Stadt Oberhausen

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt auf der Grundlage einer Delegierung gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt folgende Beschlüsse:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt das als Anlage 1 beigefügte Straßen- und Wegekonzept.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt das als Anlage 2 beigefügte Straßenbauprogramm 2021 der Stadt Oberhausen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 5.250.000 EUR und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.750.000 EUR unter dem Vorbehalt der vom Rat noch zu beschließenden Haushaltssatzung 2021 bzw. des zu beschließenden Haushalts-/Finanzplans 2021ff.
 - 2.1 Planungsleistungen für investive Straßenbaumaßnahmen 500.000 EUR
Finanzstelle 560012010101000 – Straßenbau Ing.
Finanzposition 785240 – AiB Tiefbau Ing. WBO

Bereichsleiterin Bereich 5-6	Dezernent 5/Umwelt, Gesundheit und Mobilität	Kämmerer	Oberbürgermeister
Mauksch	Motschull i.V.	Tsalastras	Schranz
Datum 11.11.2020	Datum 16.11.2020	Datum 20.11.2020	Datum 23.11.2020
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0050-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

2.2. Straßenbauprogramm investive Baumaßnahmen	
Finanzstelle 560012010190000 – Straßenbauprogramm	2.900.000 EUR
Gemeindestraßen	
Finanzposition 785200 – AiB Tiefbaumaßnahmen	
<i>Verpflichtungsermächtigungen 2021</i>	
<i>Kassenwirksam 2022</i>	1.500.000 EUR
Finanzstelle 560112010190000 –Straßenbauprogramm	
Kreisstraßen	700.000 EUR
Finanzposition 785200 – AiB Tiefbaumaßnahmen	
<i>Verpflichtungsermächtigungen 2021</i>	
<i>Kassenwirksam 2022</i>	250.000 EUR

Auszahlungen investiver Straßenbau gesamt 4.100.000 EUR

***Verpflichtungsermächtigungen 2021 kassenwirksam 2022
gesamt 1.750.000 EUR***

2.3 Planungsleistungen für konsumtive Straßenbau- maßnahmen	150.000 EUR
Auftrag 560012010190 – Gemeindestraßen u. sonst. öffentl. Verkehrsflächen	
Kostenart 521145 – Aufwendungen für Straßenbauprogramm	
Ing. Leistungen	

2.4. Straßenbau für konsumtive Baumaßnahmen	
Auftrag 560012010190 – Gemeindestraßen u. sonst.	700.000 EUR
öffentl. Verkehrsflächen	
Auftrag 560112010104 – Kreisstraßen	200.000 EUR
Auftrag 560212010106 – Landesstraßen	100.000 EUR
Kostenart 521144 – Aufw. f. Straßenbauprogramm	

Aufwendung konsumtiver Straßenbau gesamt 1.150.000 EUR

Gesamtbudget 2021 5.250.000 EUR

3. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt das als Anlage 3 beigefügte Kanalbauprogramm 2021 der WBO mit einem Gesamtvolumen für das Jahr 2021 in Höhe von 14.352.690 EUR (10.072.690 EUR für Kanalbaumaßnahmen, 4.280.000 EUR für Emscherumbaumaßnahmen) unter dem Vorbehalt der vom Rat noch zu beschließenden Haushaltssatzung 2021 bzw. des zu beschließenden Haushalts-/Finanzplans 2021ff.

4. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Beauftragung der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH,

4.1 Kanalbauprogramm investive Baumaßnahmen inkl. Planungsleistungen	4.990.000 EUR
Investitionsnummer 560011030100000	
Kanalbauprogramm	
Finanzposition 785230	
AiB Tiefbaumaßnahmen WBO	

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0050-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

- 4.2 Kanalbauprogramm investive Baumaßnahmen 4.700.000 EUR
aus der Verpflichtungsermächtigung (VE) 2021
Kassenwirksam 2022
Investitionsnummer 560011030100000
Kanalbauprogramm
Finanzposition 785230
AiB Tiefbaumaßnahmen WBO
- 4.3 Kanalbauprogramm konsumtiv 382.690 EUR
Auftrag 110011030100
Abwasserbeseitigung
Kostenart 521190 260.000 EUR
Kostenart 521191 122.690 EUR
- 4.4. Emscherumbaumaßnahmen
Investitionsnummer 560011030100000 1.276.000 EUR
Kanalbauprogramm
Finanzposition 785200
AiB Tiefbaumaßnahmen
- 4.5 Emscherumbaumaßnahmen
aus der Verpflichtungsermächtigung (VE) 2021 1.920.000 EUR
Kassenwirksam 2022
Investitionsnummer 56001103010000
Kanalbauprogramm
Finanzposition 785200
AiB Tiefbaumaßnahmen WBO

Beauftragungsvolumen 2021

13.268.690 EUR

5. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt das als Anlage 4 beigefügte Beleuchtungsprogramm 2021 mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 2.450.000 EUR (investiv 734.000 EUR und konsumtiv 1.716.000 EUR) unter dem Vorbehalt der vom Rat noch zu beschließenden Haushaltssatzung 2021 bzw. des zu beschließenden Haushalts-/Finanzplans 2021ff.

Finanzstelle 560012010120000 – Straßenbeleuchtung, Finanzposition 785200 – AiB Tiefbaumaßnahmen – sowie Auftrag 560012010102 – Beleuchtung, Kostenart 522100 – Aufw. f. Unterhaltung Infrastrukturvermögen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0050-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

Begründung

Den Bezirksvertretungen Osterfeld, Alt-Oberhausen und Sterkrade, dem Planungsausschuss und dem Rat der Stadt wird das Straßen- und Wegekonzept, in dem das Kanalbauprogramm, das Straßenbauprogramm, das Beleuchtungsprogramm sowie alle Förder- und Unterhaltungsmaßnahmen nunmehr integriert sind, zur Anhörung, zur Vorberatung und Beschlussfassung vorgelegt.

In dem Straßen- und Wegekonzept sind die Stadtbezirke bezeichnet, in denen die Straßen liegen, in denen Baumaßnahmen durchgeführt werden sollen.

1. Straßen- und Wegekonzept

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, das mit der Verwaltungsvorschrift „Muster Straßen- und Wegekonzept“ beigefügte Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Von dieser Möglichkeit macht die Stadt Oberhausen Gebrauch.

Seit Jahrzehnten stellt die Stadt Oberhausen jährlich ein Kanalbauprogramm und ein Straßenbauprogramm auf. Beide Programme enthalten Informationen, die heute in das Straßen- und Wegekonzept einfließen müssen, nämlich z. B. die Einschätzung, ob eine Baumaßnahme eine Beitragspflicht nach § 8 KAG NRW und damit die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen auslöst.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0050-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

Darüber hinaus sind auch Kanalbaumaßnahmen, für die der Anteil der Straßenentwässerung beitragsfähig im Sinne des § 8 KAG NRW ist, im Straßen- und Wegekonzept aufzuführen. Den Bürgerinnen und Bürgern und potentiellen Beitragspflichtigen soll nämlich Transparenz gegenüber allen möglichen Belastungen durch Straßenausbaubeiträge gewährt werden. Da der Anteil der Straßenentwässerung als Teileinrichtung der Straßenanlage beitragspflichtig ist, müssen Kanalbauarbeiten sowohl bei den Unterhaltungs- als auch bei den Straßenausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegekonzept aufgeführt werden. Dies stellt teilweise eine große Herausforderung für bestehende Verwaltungsstrukturen dar. Denn die Einbindung der Kanalbauarbeiten in die Straßenzustandserfassung und das Straßen- und Wegekonzept erfordert verstärkte Koordination und Kommunikation zwischen den verschiedenen Fachämtern und den Tochtergesellschaften (WBO, Oberhausener Netzgesellschaft etc.). Auch Abwasserbeseitigungskonzepte müssen für jeweils 5 Jahre aufgestellt werden. Insofern bietet es sich an, das Straßen- und Wegekonzept daran zu harmonisieren.

Aus diesen Gründen hat die Verwaltung entschieden, das Kanal- und das Straßenbauprogramm sowie das Beleuchtungsprogramm in das neue Straßen- und Wegekonzept zu integrieren. Darüber hinaus wurden die Baumaßnahmen in das Straßen- und Wegekonzept aufgenommen, die in der Vergangenheit bereits mit dem Kanal- bzw. Straßenbauprogramm beschlossen, bisher aber nicht durchgeführt wurden, da sie potentiell förderfähig sein könnten. Zudem wird mit nur einer Tabelle, in der die künftigen Unterhaltungs- und beitragspflichtigen Maßnahmen alphabetisch aufgelistet sind, maximale Transparenz für die Gremien und die künftig von einer Baumaßnahme bzw. Beitragserhebung Betroffenen geschaffen. Den politischen Gremien wird somit nur eine Vorlage zur Entscheidung vorgelegt, mit der sowohl die Maßnahmen des Straßen- und Wegekonzeptes, des bisherigen Kanalbauprogramms und des bisherigen Straßenbauprogramms, des Beleuchtungsprogramms als auch die Finanzierung der Baumaßnahmen beschlossen wird.

Nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) gemäß Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 23. März 2020 können nach dem 1. Januar 2021 **beschlossene** Maßnahmen nur gefördert werden, soweit sie auf Basis eines vom kommunalen Gremium beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes nach § 8a Absatz 1 und 2 KAG erfolgen. Dies bedeutet nach dem derzeitigen Kenntnisstand, dass alle Maßnahmen, die beitragspflichtig sein können, von dem zuständigen parlamentarischen Gremium analog der bisherigen Praxis bei einem Straßenvollausbau beschlossen werden müssen.

Das Straßen- und Wegekonzept soll u. a. dazu dienen, über vorhabenbezogene Anliegerversammlungen die betroffenen Grundstückseigentümer*innen¹⁾ frühzeitig am Planungsprozess zu beteiligen. Den Grundstückseigentümer*innen soll hierdurch entsprechend der Gesetzesbegründung die Möglichkeit gegeben werden, Einfluss auf die Baumaßnahme zu nehmen. Bei „geringfügigen“ Straßenausbaumaßnahmen kann von der Durchführung einer Anliegerversammlung abgesehen und diese durch Beschluss der kommunalen Vertretung durch ein anderes Beteiligungsverfahren ersetzt werden. Die Beitragspflicht besteht für Straßenausbaumaßnahmen aber auch dann, wenn eine Anliegerversammlung oder ein alternatives Beteiligungsverfahren nicht durchgeführt wurde.

[¹⁾ Mit den Grundstückseigentümer*innen sind die Erbbauberechtigten gleichzusetzen, denn nach § 8 Absatz 2 KAG NRW tritt - wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist - an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.]

Eine Beteiligung der Grundstückseigentümer*innen bei der Planung von Baumaßnahmen und eine Information über die beitragsrechtlichen Folgen einer Baumaßnahme waren bisher gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die neue Regelung des § 8 a KAG NRW schreibt nun eine solche Beteiligung der Grundstückseigentümer*innen grundsätzlich vor.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0050-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

105 Nach § 8a Absatz 3 KAG NRW ist die Stadt Oberhausen verpflichtet, soweit im Straßen- und
106 Wegekonzzept beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen enthalten sind, frühzeitig eine
107 Versammlung der von dem Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümerinnen und
108 -eigentümer (verbindliche Anliegerversammlung) durchzuführen. Ihnen sind die rechtlichen,
109 technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen. Sofern sich die
110 Straßenausbaumaßnahme konkretisiert, sind zusätzlich Alternativen zum vorgesehenen
111 Ausbaustandard und zu dem sich daraus ergebenden beitragspflichtigen Aufwand in der verbindlichen
112 Anliegerversammlung mit den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und
113 -eigentümern zu erörtern. Über das Ergebnis der verbindlichen Anliegerversammlung sind die
114 zuständigen Gremien vor Beschlussfassung über die Durchführung einer Straßenausbaumaßnahme zu
115 informieren.

116
117 Nach § 8a Absatz 4 KAG NRW kann ausnahmsweise von der Durchführung einer verbindlichen
118 Anliegerversammlung nach Absatz 3 abgesehen werden, wenn es sich um eine nur geringfügige
119 Straßenausbaumaßnahme handelt. In diesem Fall kann die verbindliche Anliegerversammlung durch
120 Beschluss der kommunalen Vertretung durch ein anderes Beteiligungsverfahren ersetzt werden. Die
121 Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheides bleibt von der Erfüllung der Pflicht zur Durchführung einer
122 Anliegerversammlung nach Absatz 3 oder eines anderen Beteiligungsverfahrens unberührt.

123
124 Eine Bürgerbeteiligung und -information ist in Oberhausen eine seit Jahren geübte Praxis. Mit dem
125 Flyer „Bürgerinformation“ der WBO werden die Anwohner*innen nicht nur über den jeweiligen
126 Baubeginn schriftlich unterrichtet, sondern der zuständige Fachbereich bietet auch telefonisch eine
127 erste Information der Grundstückseigentümer*innen zur Beitragspflicht der jeweiligen Baumaßnahme
128 an. Die Verwaltung gibt zur voraussichtlichen Höhe des auf das einzelne Grundstück entfallenden
129 Beitrags eine Einschätzung. Auch wurden in vielen Fällen die von der Baumaßnahme Betroffenen in
130 den Planungsprozess einbezogen, nämlich dann, wenn nicht lediglich Teileinrichtungen der Straße im
131 Bestand erneuert wurden, sondern eine Neuaufteilung der Verkehrsfläche erfolgen sollte.

132
133 Die Verwaltung empfiehlt daher, folgende neue Verfahren einzuführen:

- 134
- 135 – Die Grundstückseigentümer*innen werden künftig durch Anliegerversammlungen bei allen
136 beitragspflichtigen Baumaßnahmen beteiligt, die nicht geringfügig sind.
 - 137
 - 138 – Bei den geringfügigen Baumaßnahmen wird eine alternative Form der Beteiligung der
139 Grundstückseigentümer*innen stattfinden.

140
141 Hierzu ist - wie bereits oben erwähnt - nach § 8a Absatz 4 KAG NRW ein Beschluss des Rates
142 notwendig. Die Verwaltung wird für die nächste Sitzungsfolge eine Beschlussvorlage für die Gremien
143 fertigen, in der der Begriff der „geringfügigen“ Straßenausbaumaßnahme definiert und zu den
144 vorgenannten neuen Verfahren eine Einteilung vorgenommen wird.

145
146
147 2. Straßenbauprogramm 2021 der Stadt Oberhausen
148

149 Die im Straßen- und Wegekonzzept unter der Rubrik „Straßenbauprogramm 2021 Stadt Oberhausen“
150 aufgeführten Maßnahmen wurden mit den Versorgungsträgern sowie den Kanalbaumaßnahmen der
151 WBO abgestimmt. Baumaßnahmen, die durch Versorgungsträger oder Kanalbau zeitlich beeinflusst
152 werden, sind im Straßen- und Wegekonzzept dargestellt.

153
154 Bei allen Mittelbindungen sowie freien, nicht in Anspruch genommenen Mitteln aus dem Jahre 2020,
155 die kassenmäßig nicht abgewickelt werden konnten, erfolgt eine Kompensation durch die
156 Haushaltsansätze 2021ff.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0050-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

157 Die Maßnahmen des Straßenbauprogramms basieren auf einer Schadensermittlung der WBO in
158 Abstimmung mit der Stadt Oberhausen. Auf dieser Grundlage erfolgt auch die Priorisierung der
159 durchzuführenden Straßenbaumaßnahmen nach Abstimmung mit den Versorgern.

160
161 Das durch den Rat zu beschließende Straßenbauprogramm 2021 mit den geplanten Baumaßnahmen
162 ist eine Rubrik des Straßen- und Wegekonzeptes und als Anlage beigefügt.

163
164 Das Straßen- und Wegekonzept enthält auch alle Fördermaßnahmen nach den Förderrichtlinien
165 kommunaler Straßenbau (FöRi-kom-Stra) und anderen Förderrichtlinien sowie die Maßnahmen aus
166 dem Lärmaktionsplan der Stadt Oberhausen, die in den nächsten fünf Jahren geplant sind.

167
168

169 3. Umsetzung des Kanalbauprogramms 2021 der WBO

170 4. Beauftragung der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH

171
172 Die Maßnahmen des Kanalbauprogramms ermöglichen die Erschließung von Bebauungsplangebieten,
173 die Erweiterung des Kanalnetzes, die Erneuerung von Kanälen einschließlich der Sanierung sowie die
174 Beseitigung von Kanalschäden. Zudem werden gesetzliche Vorgaben im Hinblick auf
175 Kanalbaumaßnahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes realisiert. Wie im Kanalbauprogramm
176 2020 werden die zusätzlich erforderlichen Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem
177 Emscherumbau separat aufgeführt und monetär abgebildet.

178
179 Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit bzw. der zeitnahen Umsetzung ist es erforderlich, das
180 Kanalbauprogramm 2021 mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 10.072.690 EUR, plus 4.280.000
181 EUR für den Emscherumbau, sowie die Beauftragung der Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH
182 dem Rat der Stadt Oberhausen zur Beschlussfassung vorzulegen.

183
184 Im Haushaltsjahr 2021 stehen Verpflichtungsbudgets in Höhe von 4.700.000 EUR für
185 Kanalbaumaßnahmen und 1.920.000 EUR für Emscherumbaumaßnahmen zur Verfügung, welche bei
186 einer Inanspruchnahme 2022 kassenwirksam werden.

187
188 Mit Ausnahme der Maßnahmen „Beseitigung von Wurzelschäden“ erfolgt eine Refinanzierung der
189 reinen Kanalbaumaßnahmen durch die Veranschlagung von kalkulatorischen Abschreibungen und
190 Verzinsungen über die Abwassergebühr bei entsprechender Berücksichtigung des Stadtanteils für die
191 öffentlichen Verkehrsflächen. Die Art der Beitragserhebung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und
192 KAG NRW für die anteiligen Straßenbaukosten ist in der Anlage ersichtlich.

193
194 Im Kanalbauprogramm 2021 ist im Gesamtvolumen ein Restobligo von 4.700.000 EUR (VE aus 2020)
195 sowie 3.004.000 EUR (VE Emscherumbau aus 2020) enthalten, welches bereits im Vorjahr beauftragt
196 wurde.

197
198 Das durch den Rat zu beschließende Kanalbauprogramm 2021 mit den geplanten Baumaßnahmen ist
199 eine Rubrik des Straßen- und Wegekonzeptes und als Anlage beigefügt.

200
201 Das zu beauftragende Gesamtvolumen im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 13.268.690 EUR beinhaltet
202 den investiven Anteil sowie die anteiligen investiven Planungsleistungen inkl. neuer
203 Verpflichtungsermächtigungen als auch den gesamten konsumtiven Anteil in Höhe von 382.690 EUR
204 beim Kanalbauprogramm sowie das Budget für Emscherumbaumaßnahmen inkl. HOAI und
205 Verpflichtungsermächtigungen.

206
207 Um die zeitnahe und kontinuierliche Realisierung des Kanalbauprogramms sowie des Emscherumbaus
208 2021 bzw. den entsprechenden Mittelabfluss in diesem Jahr zu gewährleisten, wird die Beauftragung
209 der WBO GmbH mit dem Volumen in Höhe von 13.268.690 EUR erforderlich.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0050-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

5. Umsetzung des Beleuchtungsprogramms 2021

Das Beleuchtungsprogramm 2021 mit einem Budget von insgesamt 2.450.000 EUR beinhaltet alle geplanten investiven Baumaßnahmen für notwendige Verdichtungs- oder Umbaumaßnahmen für das Jahr 2021 in Höhe von 734.000 EUR (Finanzstelle 5600120101200000 – Straßenbeleuchtung, Finanzposition 785200 –AiB Tiefbaumaßnahmen) und alle Unterhaltungsaufwendungen der Öffentlichen Beleuchtung (Entflechtungskonzept Schalt- und Trennstellen, Erneuerung von Trennstellen, Kabelerneuerungen, Versetzen von Leuchten etc., vertragl. Pauschale an Energieversorger sowie Materialkosten zur Pauschale) in Höhe von 1.716.000 EUR (Auftrag 560012010102 – Beleuchtung, Kostenart 522100 Aufw. f. Unterhaltung Infrastrukturvermögen).

Grundsätzlich obliegt der Stadt Oberhausen eine allgemeine Verkehrssicherungspflicht im Stadtgebiet. Sofern die Straßenbeleuchtung in Erfüllung dieser Verkehrssicherungspflicht angelegt wurde, hat die öffentliche Beleuchtung dem allgemeinen Stand der Technik (DIN EN 13201) zu entsprechen. Bei der Errichtung und Entwicklung der Beleuchtung ist aber die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadt zu beachten und daher ist die Entwicklung des Handlungskonzeptes - des Beleuchtungsprogramms – notwendig.

Die Verbesserung der Beleuchtungssituation ist im Jahre 2021 an den Unterführungen Ruhrorter Straße, Buschhausener Straße und Ebertstraße vorgesehen. Darüber hinaus müssen Kosten eingeplant werden für etwaige Schäden durch Rostmaste oder verursacht durch Dritte.

In einem stetigen laufenden Prozess werden die Straßenzüge innerhalb der Stadt Oberhausen auf eine normgerechte Ausleuchtung überprüft und kontrolliert. Im Zuge von gemeldeten Schäden oder Beschwerden werden diese Straßenzüge ebenfalls einer solchen Prüfung unterzogen. Wird auffällig, dass ein Straßenzug innerhalb dieser Prüfung nicht normgerecht ausgeleuchtet wird, wird diese neue Baumaßnahme in das Beleuchtungsprogramm für die Folgejahre aufgenommen.

Ausblick

Wie bereits oben unter 1. erwähnt, ist das Straßen- und Wegekonzept bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben. Durch die Verbindung mit den früheren jährlich zu beschließenden Kanal- und Straßenbauprogrammen wird das Straßen- und Wegekonzept bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich fortgeschrieben.

Zusätzlich zu den Beschlüssen über die im Absatz 1 genannten jährlich fortzuschreibenden Programme wird das zuständige Gremium jede einzelne beitragspflichtige Baumaßnahme beschließen. Hierfür wird durch die Fachverwaltung das Ergebnis der jeweiligen Anliegerversammlung vorgelegt.

Kurzfassung

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Kraft. Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0050-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

260 Die Verwaltung hat entschieden, das Kanal- und das Straßenbauprogramm sowie das
261 Beleuchtungsprogramm in das neue Straßen- und Wegekonzept zu integrieren. Den politischen
262 Gremien wird nur eine Vorlage zur Entscheidung vorgelegt, mit der sowohl die Maßnahmen des
263 Straßen- und Wegekonzeptes, des bisherigen Kanalbauprogramms und des bisherigen
264 Straßenbauprogramms, des Beleuchtungsprogramms als auch die Finanzierung der Baumaßnahmen
265 beschlossen wird.

266
267 Nach § 8a Absatz 3 KAG NRW ist die Stadt Oberhausen verpflichtet, soweit im Straßen- und
268 Wegekonzept beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen enthalten sind, frühzeitig eine
269 Versammlung der von dem Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer
270 (verbindliche Anliegerversammlung) durchzuführen. Ihnen sind die rechtlichen, technischen und
271 wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen. Sofern sich die Straßenausbaumaßnahme konkretisiert,
272 sind zusätzlich Alternativen zum vorgesehenen Ausbaustandard und zu dem sich daraus ergebenden
273 beitragspflichtigen Aufwand in der verbindlichen Anliegerversammlung mit den betroffenen
274 Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern zu erörtern. Über das Ergebnis der verbindlichen
275 Anliegerversammlung sind die zuständigen Gremien vor Beschlussfassung über die Durchführung
276 einer Straßenausbaumaßnahme zu informieren.

277
278 Nach § 8a Absatz 4 KAG NRW kann ausnahmsweise von der Durchführung einer verbindlichen
279 Anliegerversammlung nach Absatz 3 abgesehen werden, wenn es sich um eine nur geringfügige
280 Straßenausbaumaßnahme handelt. In diesem Fall kann die verbindliche Anliegerversammlung durch
281 Beschluss der kommunalen Vertretung durch ein anderes Beteiligungsverfahren ersetzt werden.

282
283 Die Verwaltung wird für die nächste Sitzungsfolge eine Beschlussvorlage für die Gremien fertigen, in
284 der der Begriff der „geringfügigen“ Straßenausbaumaßnahme definiert und Verfahren für die
285 Beteiligung vorgeschlagen werden.

286
287

288 **Anlagen**

289

- 290 Anlage 1 Straßen- und Wegekonzept 2021 – 2025 Gesamt
- 291 Anlage 2 Straßen- und Wegekonzept 2021 – 2025 Bezirk Alt-Oberhausen
- 292 Anlage 3 Straßen- und Wegekonzept 2021 – 2025 Bezirk Osterfeld
- 293 Anlage 4 Straßen- und Wegekonzept 2021 – 2025 Bezirk Sterkrade
- 294 Anlage 5 Straßenbauprogramm 2021
- 295 Anlage 6 Kanalbauprogramm 2021
- 296 Anlage 7 Beleuchtungsprogramm 2021